

Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt (Quest-Verordnung; QuestV) vom 8. April 2015

(Änderung vom 14. Juni 2024)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

- I. Die Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt (Quest-Verordnung; QuestV) vom 8. April 2015 wird geändert.
- II. Die Änderung der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt tritt am 1. November 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel gemäss Ziffer III. ergriffen, so entscheidet das Büro der Konkordatskonferenz über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerdefrist steht vom 15. Juli bis 15. August 2024 still. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angeforderten Beweismittel sind anzugeben.
- IV. Amtliche Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Internet (Bildungkirche | Amtliche Publikationen und Rekursentscheide).

Im Namen der Konkordatskonferenz:

Die Präsidentin:

Esther Straub

Der Sekretär:

Thomas Schaufelberger

Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt (Quest-Verordnung; QuestV) (Änderung vom 14. Juni 2024)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

§ 3 Elemente des Quereinstiegs

¹Der Quereinstieg ins Pfarramt umfasst:

lit. a–c unverändert.

d. ein Gemeindeprojekt.

e. Summer- und Winterschools sowie die zweite biblische Sprache gemäss dem Curriculum, das durch die Ausbildungskommission festgelegt wird,

f. die Seelsorgeübung gemäss § 69 der Ausbildungsordnung.

g. für Personen mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten Fachhochschule ein Modul «Wissenschaftliches Arbeiten im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich»,

lit. e und f werden zu lit. h und i.

²Die Elemente gemäss Abs. 1 lit. b–g sind bis zum Beginn des Lernvikariats zu erfüllen.

§ 4 Kirchliche Voraussetzungen

¹Der Quereinstieg ins Pfarramt steht Personen offen, die

a. das 27. Altersjahr vollendet und das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben,

lit. b–d unverändert.

e. einen universitären Hochschulabschluss auf Bachelorstufe, einen Bachelorabschluss einer anerkannten Fachhochschule mit Mindestnote 5 oder einen gleichwertigen Studienabschluss besitzen,

lit. f unverändert.

²Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 müssen zu Beginn des Masterstudiums gemäss § 3 Abs. 1 lit. b erfüllt sein.

³Über Ausnahmen bezüglich Abs. 1 lit. a–e entscheidet das Büro der Konkordatskonferenz.

⁴Wird das Masterstudium gemäss § 3 lit. b aufgenommen, bevor das Aufnahmeverfahren gemäss §§ 6–10 erfolgreich abgeschlossen ist, so ist das Aufnahmeverfahren vollständig nachzuholen. Die Elemente gemäss § 3 Abs. 1 lit. b–g sind in jedem Fall zu absolvieren. Ein Anspruch auf Zulassung zur kirchlichen Ausbildung aufgrund des bereits aufgenommenen Masterstudiums besteht nicht.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

§ 5 Masterstudium

¹Die zuständigen Stellen der Universitäten Basel und Zürich entscheiden über die Zulassung zum Masterstudium gemäss § 3 Abs. 1 lit. b.

²Die Ausbildungskommission des Konkordats kann das Masterstudium gemäss § 3 Abs. 1 lit. b zusammen mit den Elementen gemäss § 3 Abs. 1 lit. d und f, sofern diese im Rahmen des Quereinstiegs ins Pfarramt absolviert werden, als Grund- und Hauptstudium in evangelischer Theologie an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c des Konkordats anerkennen.

§ 5a Summer- und Winterschools

¹Die Summer- und Winterschools werden von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung veranstaltet und in Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel entwickelt und durchgeführt. Sie ergänzen das Masterstudium gemäss § 3 Abs. 1 lit. b um die praktisch-theologische Ausbildung.

Abs. 2 unverändert.

§ 5c Modul «Wissenschaftliches Arbeiten»

1 Das Modul «Wissenschaftliches Arbeiten im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich» vermittelt Personen mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten Fachhochschule die Fähigkeit zur Hermeneutik im Umgang mit Texten und zum Arbeiten mit historischen und anderen Quellen.

2 Wer das Modul «Wissenschaftliches Arbeiten im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich» zu besuchen hat, bestimmt die betreffende Lehrveranstaltung zusammen mit der Studienfachberatung der Theologischen Fakultät jener Universität, an der das Masterstudium gemäss Abs. 3 Abs. 1 lit. b absolviert wird.

§ 6 Zweck und Elemente

Abs. 1 unverändert.

2 Das Aufnahmeverfahren umfasst die Bewerbung, ein Aufnahmegespräch und ein Assessment sowie für Personen mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten Fachhochschule eine Reflexionsaufgabe. Es ersetzt für Personen, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen, die Kirchliche Eignungskklärung gemäss Art. 11 Abs. 1, 2 und 3 des Konkordats.

§ 7 Bewerbung

1 Wer um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen will, reicht der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung zuhänden des Büros der Konkordatskonferenz ein:

lit. a–h unverändert.

i. den Nachweis eines universitären Hochschulabschlusses auf Bachelorstufe, eines Bachelorabschlusses einer anerkannten Fachhochschule mit Mindestnote 5 oder eines gleichwertigen Studienabschlusses.

Abs. 2 unverändert.

3 Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung legt für das Aufnahmeverfahren die Termine für das Einreichen der Bewerbung fest. Sie berücksichtigt dabei, dass die Reflexionsaufgabe gemäss § 7a vor dem Aufnahmegespräch abgeschlossen werden kann.

Abs. 4 unverändert.

§ 7a Reflexionsaufgabe

1 Liegt die Bewerbung gemäss § 7 vollständig vor, so erteilt die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung Personen mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten Fachhochschule einen Arbeitsauftrag für eine Reflexionsaufgabe.

2 Mit der Reflexionsaufgabe wird die Fähigkeit zu akademischem Arbeiten geprüft, insbesondere die hermeneutische Kompetenz, die Reflexionsfähigkeit und die Transferkompetenz.

3 Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung legt Umfang, Anforderungen und einen Kriterienkatalog fest und bestimmt die beurteilenden Expertinnen und Experten.

4 Die Reflexionsaufgabe ist schriftlich zu verfassen.

5 Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung stellt aufgrund der Beurteilung durch die Expertinnen und Experten fest, ob die Reflexionsaufgabe bestanden ist.

§ 8 Aufnahmegespräch

1 Die Einladung zum Aufnahmegespräch erfolgt, sobald die Bewerbung gemäss § 7 vollständig vorliegt und die Reflexionsaufgabe gemäss § 7a bestanden ist.

Abs. 2 unverändert.

3 Grundlage des Aufnahmegesprächs bilden die Unterlagen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a und b, die gemäss § 7 Abs. 2 eingereichten weiteren Unterlagen und die Reflexionsaufgabe gemäss § 7a.

Abs. 3–6 werden zu Abs. 4–7.

§ 11 Gemeindeprojekt

Abs. 3 wird zu Abs. 1.

Abs. 2 unverändert.

³Das Gemeindeprojekt ist im Zusammenhang mit der dazugehörigen Summer- oder Winterschool zu planen und umzusetzen. Es wird im Rahmen dieser Summer- oder Winterschool reflektiert.

§ 12 Zulassung zum Lernvikariat

Zum Lernvikariat ist im Rahmen des Quereinstiegs ins Pfarramt zugelassen, wer

lit. a unverändert.

b. das Masterstudium gemäss § 3 Abs. 1 lit. b erfolgreich abgeschlossen hat,

c. ein Gemeindeprojekt gemäss § 3 Abs. 1 lit. d erfolgreich umgesetzt hat,

d. Summer- und Winterschools gemäss § 3 Abs. 1 lit. e im erforderlichen Umfang belegt hat,

e. die Seelsorgeübung gemäss § 69 der Ausbildungsordnung absolviert hat,

f. mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten Fachhochschule das Modul «Wissenschaftliches Arbeiten im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich» besucht hat,

lit. d und e werden zu lit. g und h.

§ 14 Rekurs

Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz gemäss §§ 4 Abs. 4 und 7, der Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung gemäss §§ 10 Abs. 4, 12 und 13 sowie der Arbeitsstelle für die kirchlichen Ausbildung gemäss § 7a Abs. 5 unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Juni 2024

§ 12 lit. e findet keine Anwendung auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt gemäss § 10 Abs. 4 für den Quereinstieg ins Pfarramt bereits zugelassen sind.